

Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten



Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Aber: Das gilt nur so lange, bis das Kind schulpflichtig und eingeschult ist.

- Der Zuschuss muss als **zweckgebundener Zuschuss** zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.
- Die Betreuung muss **außer Haus** stattfinden.
- Die Aufwendungen sind als Belege vor dem Finanzamt nachzuweisen.
- Steuerermindernd als Betriebsausgaben können Zuschüsse für die Betreuung von **Kindern im schulpflichtigen Alter** geltend gemacht werden.

Gehaltserhöhung oder Kinderbetreuungszuschuss? Eine Beispielrechnung.

	Gehalts- erhöhung	Kinder- betreuungs- zuschuss
Bruttolohn alt	2.500,00 €	2.500,00 €
Gehaltserhöhung	200,00 €	0,00 €
Steuer-/sozialversicherungspfl. Bruttolohn neu	2.700,00 €	2.500,00 €
Steuern	611,11 €	542,72 €
Sozialversicherung Anteil Arbeitnehmer/in	552,15 €	511,25 €
Sozialversicherung Anteil Arbeitgeber/in	553,77 €	512,75 €
Kinderbetreuungszuschuss	0,00 €	200,00 €
Brutto-Personalaufwand Arbeitgeber/in	3.253,77 €	3.212,75 €
Monatliches Netto-Einkommen	1.536,74 €	1.646,03 €
Vorteil Arbeitnehmer/in	0,00 €	109,29 €
Vorteil Arbeitgeber/in	0,00 €	41,02 €
Vorteil gesamt	0,00 €	150,31 €

